

## (Teil B)

# Textliche Festsetzungen

1. Die Grundflächenzahl darf für bauliche Anlagen über 0,5 m über der planerischen Bezugshöhe zu maximal 50% genutzt werden.
2. Die planerische Bezugshöhe liegt bei 54,0 m (im DHHN92).
3. In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mindestens folgende Pflanzungen nach Pflanzenliste durchzuführen und dauerhaft zu erhalten:
  - 50 Sträucher (Höhe 60 - 100 cm)
  - 5 Bäume mit einem Stammumfang von mind. 12 cm in 1 m Höhe.